

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Ausgabedatum: 21/12/2020 Überarbeitungsdatum: 21/12/2020 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : XenTari
Produktcode : 30000009664

Synonyme : 20975
PSM Registernummer : 3431-0
Andere Bezeichnungen : 30261

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Pflanzenschutzmittel - Insektizid. Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich

zulässig.

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Evergreen Garden Care Österreich GmbH

Franz-Brötzner-Straße 11-13 5071 Wals-Siezenheim - Österreich

T +43 662 453713-0

info-AT@evergreengarden.com

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : info-sds@evergreengarden.com

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +43 (0)14064343

| Land       | Organisation/Firma              | Anschrift                 | Notrufnummer    | Anmerkung |
|------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien | +43 1 406 43 43 |           |

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Verursacht schwere Augenreizung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 - Inhalt und Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Bacillus thuringiensis subsp. aizawai. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

: SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. Zusätzliche Sätze

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /

indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 4 Zum Schutz von Gewässerorganismen bzw. Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die

ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

Vorsicht, Pflanzenschutzmittel! Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren. Schädlich für Nützlinge. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Originalverpackung oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden. Keine Anwendung, wenn Gefahr der Abdrift auf benachbarte Oberflächengewässer besteht. Eine nicht bestimmungsgemäße Freisetzung in die Umwelt

vermeiden.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

# 3.2. Gemische

| 7.2. 000   |   |      |  |
|--|---|------|--|
| Name   | Produktidentifikator                      | %    | Einstufung gemäß<br>Verordnung (EG) Nr.<br>1272/2008 [CLP] |
| Bacillus thuringiensis subsp.<br>aizawai Stamm ABTS - 1857 |   | ≥ 50 | Nicht eingestuft   |
| Natriumsulfat, wasserfrei                                  | (CAS-Nr.) 7757-82-6<br>(EG-Nr.) 231-820-9 | > 10 | Eye Irrit. 2, H319   |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken · Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Geeignete Löschmittel

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-Schutz bei der Brandbekämpfung

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

21/12/2020 (Version: 1.0) DE (Deutsch) 2/7

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. Sonstige Angaben

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch / Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach

Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Lagerbedingungen

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Aussehen/Form : Granulat. Farbe : Beige.

Geruch : Charakteristisch. Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : 4.7 (1%ige Lösung in Wasser) : Keine Daten verfügbar

Relative Verdampfungsgeschwindigkeit

(Butylacetat=1)

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

: Keine Daten verfügbar Siedepunkt Flammpunkt : Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur : 225 °C CEE A.16 Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar. Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : 0.383 g/ml (23°C) Löslichkeit : Teilweise löslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv. Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| XenTari                 |              |
|-------------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte         | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte       | > 2000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 3.05 mg/l  |

| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6) |   |
|---------------------------------------|---|
| LD50 oral Ratte                       | > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 423: Akute Orale Toxizität – Verfahren der Akuten Toxizitätsklassen, Ratte, Weiblich, Experimenteller Wert, Oral (eine Dosierung)) |
| LC50 Inhalation - Ratte               | > 2.4 mg/l air (OECD 436, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Aerosol))   |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

pH-Wert: 4.7 (1%ige Lösung in Wasser)

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 4.7 (1%ige Lösung in Wasser)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft : Nicht eingestuft

Nicht schnell abbaubar

| XenTari              |            |  |
|----------------------|------------|--|
| LC50 Fische 1        | > 100 mg/l |  |
| EC50 72h algae 1     | 12 mg/l    |  |
| ErC50 (Alge)         | 275 mg/l   |  |
| NOEC chronisch Algen | 80 mg/l    |  |

| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6)             |  |  |
|---|--|--|
| LC50 Fische 1                                     | 7960 mg/l (EPA 600/4-90/027, 96 Stdn, Pimephales promelas, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert)   |  |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit                 |  |  |
| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6)             |  |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit                       | Biologische Abbaubarkeit im Boden: nicht anwendbar. Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.   |  |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                 | Nicht anwendbar (anorganisch)  |  |
| ThSB  | Nicht anwendbar (anorganisch)  |  |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial                   |  |  |
| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6)             |  |  |
| BKF andere Wasserorganismen 1                     | 0.5 (Sonstiges, Berechnungswert)   |  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -4.38 (Berechnet, US EPA)  |  |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Nicht bioakkumulierbar.  |  |
| 12.4. Mobilität im Boden                          |  |  |
| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6)             |  |  |
| Oberflächenspannung                               | 0.071 N/m (20 °C, 1.005 g/l)   |  |
| Ökologie - Boden                                  | Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.   |  |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilu      | ung  |  |
| Komponente  |  |  |
| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6)             | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

| Natriumsulfat, wasserfrei (7757-82-6) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |
|---------------------------------------|---|
|                                       | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

21/12/2020 (Version: 1.0) 5/7 DE (Deutsch)

### Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| ADR  | IMDG           | IATA           | ADN            | RID            |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer                            |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen             |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informati               | onen verfügbar |                |                |                |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Nicht geregelt

### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

### **Bahntransport**

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

| ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| Abkürzungen und Akronyme:      |   |  |
| ADN                            | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |
| ADR                            | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |
| ATE                            | Schätzwert der akuten Toxizität   |  |
| BLV                            | Biologischer Grenzwert  |  |
| CAS-Nr.                        | Chemical Abstract Service - Nummer  |  |
| CLP                            | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |  |

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

| DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  EC50 Mittlere effektive Konzentration  EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer  EN Europäische Norm  IATA Verband für den internationalen Lufttransport |                         |
|---|-------------------------|
| EC50 Mittlere effektive Konzentration  EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer  EN Europäische Norm  |                         |
| EG-Nr. Europäische Gemeinschaft Nummer EN Europäische Norm  |                         |
| EN Europäische Norm   |                         |
| '   |                         |
| IATA Verband für den internationalen Lufttransport  |                         |
|   |                         |
| IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |                         |
| LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |                         |
| LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |                         |
| LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |                         |
| NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |                         |
| NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |                         |
| NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |                         |
| OEL Arbeitsplatzgrenzwert   |                         |
| PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |                         |
| PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |                         |
| REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemisc (EG) Nr. 1907/2006  | cher Stoffe, Verordnung |
| RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  |                         |
| SDB Sicherheitsdatenblatt   |                         |
| vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |                         |
| WGK Wassergefährdungsklasse   |                         |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:                   |   |  |
|--|---|--|
| Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |   |  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.  |  |
| EUH208   | Enthält Bacillus thuringiensis subsp. aizawai. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |  |
| EUH401   | Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.      |  |

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.